

1271 statt 1281, gerathen, diesem Umstande ist es zu verdanken, dass der Schreiber desselben oder der Vorlage die Duplicität der Darstellung nicht erkannte und den Bericht des Chron. Samp. auf Seite 252 unvermittelt folgen liess. Man würde sehr unrecht gethan haben, wenn man aus dem Texte der Schedelschen Excerpte auf eine gemeinsame Quelle für Historien und Peterschronik geschlossen hätte.

Wir dürfen annehmen, dass in der Fassung, welche die Historien durch die Einschiegung der fremden Quellen zuerst erhielten, noch viel mehr Duplicitäten existierten, als in den erhaltenen Ableitungen. Das nicht selten wiederkehrende 'ut prius patuit' in den A. R., dem doch eine frühere Erwähnung der betreffenden Thatsache nicht entspricht, würde schon dafür zeugen; in zwei Fällen haben uns andere Ableitungen der Historien die angedeutete Wiederholung erhalten¹⁾.

Das Erwünschteste wäre ja freilich, dass der Compiler überall das einheimische und fremde Material unvermittelt neben einander gestellt hätte, leider, aber auch natürlicher Weise, ist dies namentlich in den Parteen, wo die Reinhardsbrunner Aufzeichnungen schon an sich dürftig sind, seit 1231, am wenigsten der Fall. Ihr Werth wird durch die Interpolationen, welche nur Verlust bedeuten, noch verringert. Wegen der wörtlichen Uebereinstimmung einzelner Sätze aber auch die gemeinsame Abstammung des grossen Restes nicht übereinstimmender, ja sich widersprechender, Nachrichten anzunehmen, scheint mir ein Verfahren, welches auf keinem Gebiete der Quellenforschung in ähnlicher Weise anwendbar sein dürfte, am wenigsten aber hier, wo die einfachste und natürlichste Erklärung der Interpolation aus der fremden, auch sonst so viel benutzten Quelle sich von selbst bot. Construierte man eine Erfurter Quelle, die weder mit dem heutigen Sampetrinum noch mit den Ann. Erphesf. identisch, sondern nur mit beiden verwandt gewesen und in Reinhardsbrunn neben dem uns erhaltenen Sampetrinum für die als original von Wegele angenommenen Parteen benutzt worden wäre, so müsste sie der Reinhardsbrunner Compiler in einer Weise benutzt haben, welche geradezu als Geschichtsfälschung zu bezeichnen wäre. Während Ilgen und Vogel an zwei Stellen ihrer Abhandlung (S. 29 und 39) den principiellen Unterschied betonen zwischen dem, was die A. R. 226, 16 irrthümlich und die Ann. Erphesf. 37, 33 zutreffend über die Eisenacher Richtung von 1250 vermelden, halten sie doch S. 17 für möglich, dass die Angabe der A. R. aus der Erfurter Quelle geflossen sei. Sie scheuen nicht vor der Vermuthung zurück, dass es sich eigent-

2) Vgl. zu A. R. 24, 13 Schedels Excerpte S. 87 u. 89 und zu A. R. 184, 9 die eben erwähnten Mittheilungen aus dem römischen Fragment.